

ANFRAGE von Hans Rudolf Haegi (EVP, Affoltern am Albis)

betreffend Teilnahme Aussenstehender an den Sitzungen von Kirchenpflegen

Die Kirchenpflegen sind Gemeindevorsteherschaften im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, besonders was ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung betrifft. Laut § 80 des Gemeindegesetzes wohnen die Geistlichen der Kirchgemeinde den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Darüber hinaus gibt Art. 31 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 2. Juli 1967 den Gemeindepfarrern das Antragsrecht.

Die regelmässige Teilnahme Aussenstehender an den Sitzungen der Kirchenpflegen, mit Ausnahme des Schreibers und der Pfarrer, ist nicht gestattet; denn durch beliebige Erweiterung des beratenden Personenkreises würde das Gewicht der von der Gemeinde gewählten Mitglieder geschmälert, wie die Direktion des Innern in ihrem Kreisschreiben an die Kirchenpflegen vom 29. Oktober 1981 (vergleiche RRB Nr. 3312/1981) ausführt.

Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Erfahrungen wurden vom Regierungsrat und den Bezirksräten seit Erlass des Kreisschreibens der Direktion des Innern über die korrekte Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gemacht? Halten sich alle Kirchenpflegen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und die christkatholische) an die Bestimmungen?
2. Trifft es zu, dass verschiedene Kirchenpflegen - eventuell Bezirkskirchenpflegen - das Kreisschreiben der Direktion des Innern "grosszügig interpretieren"? Mit welchen Begründungen erklären Kirchenpflegen ihre "Ausnahmen"? Um welche Kirchenpflegen handelt es sich dabei namentlich?
3. Was wird der Regierungsrat unternehmen, damit in Zukunft die rechtlichen Bestimmungen überall nach einheitlichen Kriterien und ohne Ausnahmen angewendet werden?

Hans Rudolf Haegi